II. Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten.

Extradition de criminels et d'accusés.

112. Urtheil vom 12. Oktober 1877 in Sachen der Regierung von Thurgau.

A. Unterm 12. Mai d. J. erkannte das Bundesgericht auf die Beschwerde des H. Mettler, Bäcker in Ossingen, Kt. Zürich, das von der thurgauischen Rekurskammer unterm 9. Dezember 1876 über H. Mettler ausgefällte Urtheil dürfe nur insofern vollzogen werden, als die zürcherische Regierung auf gestelltes Begehren der thurgauischen Behörden zu dessen Vollziehung ihre Zustimmung ertheile, immerhin vorbehältlich des Rechtes der Behörden, gegen einen abweisenden Entscheid des zürcherischen Regierungsrathes beim Bundesgerichte Beschwerde zu führen.

B. In Folge dieses Entscheides stellte die thurgauische Regierung bei derjenigen von Zürich das Begehren um Auslieferung des H. Mettler. Allein die zürcherische Regierung erklärte, daß sie die Auslieferung verweigere und den Mettler den zürcherischen Gerichten zur Bestrafung überweisen werde.

C. Hierüber beschwerte sich die Regierung des Kantons Thurgau beim Bundesgerichte, indem für die Verpflichtung zur Auslieferung des Mettler folgende Momente sprechen:

1. Der Art. 4 lemma 2 des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1852, welcher laute: „Wenn ein Verbrechen in mehreren Kantonen begangen wurde, so hat derjenige Kanton, in welchem die „Haupthandlung verübt wurde, das Recht, die Auslieferung aller „Mitschuldigen in andern Kantonen zu verlangen."

Die Haupthandlung, der Diebstahl, sei unbestritten im Kanton Thurgau verübt worden und die Nebenhandlung (werde sie juristisch als Hehlerei, Theilnahme oder Begünstigung aufgefaßt) qualifizire den H. Mettler als Mitschuldigen. Danach habe der Kanton Thurgau das Recht, dessen Auslieferung zu verlangen, und es könnte dieselbe nur insofern verweigert werden, wenn die

verhängte Strafe am Wohnorte des Verurtheilten vollzogen werden wollte.

2. Die materielle Konnexität der beiden Handlungen verlange durchaus ein ungetheiltes Verfahren; es sei nicht abzusehen, inwiefern das Nebenvergehen für sich allein und ohne Rücksicht auf die Haupthandlung richtig beurtheilt werden könnte.

3. Auch vom Standpunkte der Rechtsgleichheit aus sei die ungetheilte Behandlung nicht bloß erwünscht, sondern unerläßlich.

4. Die Rechtskraft des Urtheils gegenüber dem Hauptangeklagten Stauber würde bezüglich Kosten und Entschädigung illusorisch gemacht.

5. Der Art. 4 lemma 2 sei in der Praxis fortwährend in dem von ihr, der thurgauischen Regierung, behaupteten Sinne ausgelegt worden. Die Interpretation der zürcherischen Regierung sei neu und weder mit dem Streben nach einem einheitlichen Rechte, noch mit dem materiellen Rechte überhaupt vereinbar.

D. Der Regierungsrath des Kantons Zürich trug auf Abweisung der Beschwerde an. Es handle sich, bemerkte derselbe in seiner Vernehmlassung, um die Frage, ob der Kanton Zürich nach Art. 1 Absatz 2 des Auslieferungsgesetzes das Recht habe, die Auslieferung zu verweigern, oder ob er nach Art. 4 Absatz 2 den Mettler als Theilnehmer eines im Kanton Thurgau verübten Diebstahls an jenen ausliefern müsse. Von keinem Belang sei hiebei, daß Mettler von den thurgauischen Gerichten bereits beurtheilt sei, und es erscheine auch unrichtig, wenn Rekurrentin behaupte, daß die Auslieferung nur verweigert werden könnte, wenn die verhängte Strafe am Wohnorte des Verurtheilten vollzogen werden wollte. Von Anfang an habe bezüglich der Beurtheilung Mettlers das Verhältniß der elektiven Konkurrenz des zürcherischen und thurgauischen Gerichtsstandes bestanden. Die Wahl habe dem Kanton Zürich zugestanden, der bei dem nachträglichen Eingang des Auslieferungsbegehrens von dem in Art. 1 Absatz 2 leg. cit. vorbehaltenen Rechte einfach habe Gebrauch machen können. Der in diesem Artikel aufgestellte Grundsatz, daß Angehörige des eigenen Kantons nicht ausgeliefert werden müssen, beherrsche das ganze Gesetz und erleide durch Art. 4 Absatz 2 keine Ausnahme. (Blumer, Bundesstaatsrecht, II. Auflage, S.

260 ff.) Aus dem Wortlaute der letztern Gesetzesstelle könne eine Beschränkung des genannten Prinzips nicht gefolgert werden. Dieselbe erkläre sich vielmehr dahin, daß Mitschuldige eines in einem andern Kanton verübten Verbrechens, obschon sie vielleicht auf dem Territorium jenes Kantons selbst gar nichts strafwürdiges begangen, an den Ort der Haupthandlung auszuliefern seien, ausgenommen immerhin die Angehörigen des requirirten Kantons, wenn dieser deren Beurtheilung durch seine eigenen Gerichte vorziehe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In dem diesseitigen Entscheide vom 12. Mai d. J. wurde lediglich festgestellt, daß diejenigen Personen, welche vor das Strafgericht eines andern Kantons gezogen werden wollen, ein Recht darauf haben, daß das in dem Bundesgesetze vom 24. Juli 1852 vorgeschriebene Verfahren beobachtet werde. Dagegen hat sich das Bundesgericht in jenem Entscheide nicht darüber ausgesprochen, ob die zürcherische Regierung verpflichtet wäre, einem Gesuche des Kantons Thurgau um Auslieferung des Mettler zu entsprechen, sondern sich die Entscheidung dieser Frage ausdrücklich vorbehalten.

2. Nun stützt die thurgauische Regierung ihr Auslieferungsbegehren auf Art. 4 lemma 2 des citirten Bundesgesetzes, welcher lautet:

„Wenn ein Verbrechen in mehreren Kantonen begangen wurde, „so hat derjenige Kanton, in welchem die Haupthandlung verübt „wurde, das Recht, die Auslieferung aller Mitschuldigen in an„dern Kantonen zu verlangen."

Die Regierung von Zürich bestreitet ihrerseits nicht, daß der in dieser Gesetzesbestimmung vorgesehene Fall hier vorliege, und in der That steht außer Zweifel, daß die Theilnahme, welcher sich Mettler nach dem Urtheile der thurgauischen Gerichte schuldig gemacht haben soll, auf zürcherischem Gebiete geschehen ist, während die Haupthandlung von Stauber im Kanton Thurgau verübt wurde. Dagegen behauptet die zürcherische Regierung, daß ihr nach Art. 1 ibidem, welcher in seinem ersten lemma die Kantone verpflichtet, die Verhaftung und Auslieferung derjenigen Personen zu gewähren, welche wegen einer der im Art. 2 ibidem

bezeichneten strafbaren Handlungen verurtheilt worden sind oder verfolgt werden, — in seinem zweiten lemma aber folgende Beschränkung enthält:

„Die Auslieferung von Personen, die in einem Kantone ver„bürgert oder niedergelassen sind, kann jedoch verweigert werden, „wenn der Kanton sich verpflichtet, dieselben nach seinen Gesetzen „beurtheilen und bestrafen oder eine bereits über sie verhängte „Strafe vollziehen zu lassen,"

das Recht zustehe, die Auslieferung des im Kanton Zürich verbürgerten Mettler zu verweigern und denselben durch die zürcherischen Gerichte beurtheilen zu lassen. Es frägt sich daher, ob Art. 4 lemma 2 dem Art. 1 lemma 2 derogire beziehungsweise eine Ausnahme von dieser Bestimmung statuire, oder ob diese letztere das ganze Gesetz beherrsche.

3. In der Praxis der Bundesbehörden ist diese Frage bekanntlich nie entschieden worden. In dem einzigen Falle (Waadt c. Genf, betreffend die Auslieferung von Ochsenbein), welcher an dieselben gelangte, sprachen sich der Bundesrath, der Nationalrath und eine Minderheit der ständeräthlichen Kommission gegen, der Ständerath dagegen für die hier von der zürcherischen Regierung vertretene Ansicht aus und blieb schließlich die Sache unentschieden, weil Waadt von seinem Auslieferungsbegehren abstand. (Vergl. Bundesblatt, Jahrgang 1872 Bd. I S. 289 und 776; Bd. II S. 987; Bd. III S. 9.) Nun ist nicht zu leugnen, daß der Wortlaut des Art. 4 lemma 2 nach welchem dem Kanton, in welchem die Haupthandlung verübt wurde, unbedingt und ohne irgend welchen Vorbehalt das Recht eingeräumt ist, die Auslieferung aller Mitschuldigen in andern Kantonen zu verlangen, zu Gunsten der Auffassung der Petentin spricht, und wenn nun dazu ferner berücksichtigt wird, einerseits daß gleichartige Bestimmungen auch in den kantonalen Gesetzgebungen bezüglich solcher Verbrechen, welche z. B. in mehreren Bezirken verübt worden sind, vorkommen, und anderseits die Beurtheilung sämmtlicher Mitschuldigen eines Verbrechens in Einem Verfahren offenbar nicht bloß im Interesse der Einfachheit, sondern auch im Interesse der Aufhellung der Wahrheit und daher der Gerechtigkeit ist, so muß allerdings die Auffassung, von welcher der angefochtene Beschluß

der zürcherischen Regierung ausgeht, als unrichtig verworfen und die Pflicht der letztern zur Auslieferung des Mettler als begründet angesehen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und demnach die Regierung des Kantons Zürich verpflichtet, den H. Mettler, behufs Vollzug der über ihn durch das Urtheil der thurgauischen Rekurskommission vom 9. Dezember 1876 verhängten Strafe, an die thurgauischen Behörden auszuliefern.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

Kompetenzüberschreitungen kantonaler Behörden.
Abus de compétence des autorités cantonales.

1. Uebergriff in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt.
Empiétement dans le domaine du pouvoir législatif.

113. Urtheil vom 10. November 1877 in Sachen der eidgenössischen Bank und Konsorten.

A. Das bernische Gesetz über die Einkommenssteuer enthält u. A. folgende Bestimmungen:

§. 1. Die Einkommenssteuer haben zu entrichten:

1. Alle im Kanton niedergelassenen Kantonsbürger, Schweizerbürger und Fremde;

2. alle Aufenthalter, sofern ihr Aufenthalt im Kanton mehr als 6 Monate gedauert hat;

3. alle innerhalb des Kantons seßhaften oder zum Geschäftsbetrieb in demselben autorisirten Unternehmungen aller Art.

§. 2. Der Einkommenssteuer ist unterworfen:

3. Das Einkommen von verzinslichen Kapitalien (Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien, Depositen), von welchen nicht die Vermögenssteuer entrichtet wird.

§. 3. Von der Einkommenssteuer ist befreit:

4. Das Einkommen bis auf 100 Fr. in der zweiten und dritten Klasse.

§. 5. Die in §. 2 genannten Gattungen von Einkommen zerfallen behufs der Taxirung in 8 Klassen: